

§ 485 ZPO

ZPO - Zivilprozessordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Die Verhandlung über die Berufung gegen ein Urtheil, dessen Ergänzung gemäß§. 423 beantragt wurde, kann auf Antrag ausgesetzt werden, bis entweder das Ergänzungsurtheil ohne Berufung in Rechtskraft erwachsen oder auch die Berufung gegen das Ergänzungsurtheil an das Berufungsgericht gelangt ist. Im letzteren Falle ist die Verhandlung über beide Berufungen zu verbinden.

In Kraft seit 16.08.1922 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at